

**Rot:** Neuerungen, Ergänzungen, redaktionelle Änderungen; der Punkt 4.3.9 (alte Fassung) „Vereinsarzt“ ist gestrichen, weil wir keinen haben.  
**Vereinssatzung**

**Aktuelle Satzung (Stand 28.02.2010)**

**1. Name und Wesen**

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
DJK Bexbach e.V. Sport- und Kulturgemeinschaft.

Er ist wiedergegründet am 14.04.1957 als Rechtsnachfolger des 1926 gegründeten und 1935 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins.

- 1.2 Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V. sowie des zuständigen Kulturverbandes und untersteht deren Satzungen und Ordnungen.

Diese Vereinssatzung unterliegt der Zustimmung des DJK Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V.

Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind blau-gelb.

Der Verein hat seinen Sitz in 66450 Bexbach.

- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Saar bzw. der entsprechenden Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

- 1.4 Die Sport- und Kulturpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des betreffenden

**Rot:** Neuerungen, Ergänzungen, redaktionelle Änderungen; der Punkt 4.3.9 (alte Fassung) „Vereinsarzt“ ist gestrichen, weil wir keinen haben.  
**Vereinssatzung**

**(Beschlussvorschlag – Mitgliederversammlung vom 14.06.2026)**

**1. Name und Wesen**

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
DJK Bexbach e.V. Sport- und Kulturgemeinschaft.

Er ist wiedergegründet am 14.04.1957 als Rechtsnachfolger des 1926 gegründeten und 1935 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins.

- 1.2 Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V. sowie des zuständigen Kulturverbandes und untersteht deren Satzungen und Ordnungen.

Diese Vereinssatzung unterliegt der Zustimmung des DJK Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V.

Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind blau-gelb.

Der Verein hat seinen Sitz in 66450 Bexbach.

- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Saar bzw. der entsprechenden Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

- 1.4 Die Sport- und Kulturpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des betreffenden

Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

- 1.5 Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Jugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
- 1.6 Der Verein DJK Bexbach e.V. Sport- und Kulturgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur.
- 1.7 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein grundsätzlich ehrenamtlich.
- Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann die Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- 1.8 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.9 Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

- 1.5 Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Jugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
- 1.6 Der Verein DJK Bexbach e.V. Sport- und Kulturgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur.
- 1.7 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein grundsätzlich ehrenamtlich.
- Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann die Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- 1.8 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.9 Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

## 2. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport und kulturelle und musische Betätigung unter Berücksichtigung der gesamtmenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi ermöglichen. Er vertritt seine Anliegen in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- 2.1 Der Verein fördert in der Sportabteilung die Sportler, Fussballer usw. im Leistungs- und Breitensport; er bietet in der Kulturabteilung Bildungsgelegenheiten an und fördert die Weiterbildung des bestehenden Fanfarenzuges; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen. Weitere Gruppen in den beiden genannten Abteilungen können jederzeit mit Beschluss des Gesamtvorstandes gebildet werden.
- 2.2 Er hält bildende Gemeinschaftsabende ab und fördert Freizeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern. Er setzt sich ein für die Achtung der Andersdenkenden und die Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

## 2. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport und kulturelle und musische Betätigung unter Berücksichtigung der gesamtmenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi ermöglichen. Er vertritt seine Anliegen in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- 2.1 Der Verein fördert in der Sportabteilung die Sportler (z. B. **Fußball, Tennis, Boule**) im Leistungs- und Breitensport; er bietet in der Kulturabteilung Bildungsgelegenheiten an und fördert die Weiterbildung des bestehenden Fanfarenzuges; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen. Weitere Gruppen in den beiden genannten Abteilungen können jederzeit mit Beschluss des Gesamtvorstandes gebildet werden.
- 2.2 **Er hält bildende Gemeinschaftsabende ab und fördert Freizeitprogramme.** Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern. Er setzt sich ein für die Achtung der Andersdenkenden und die Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- 2.3 **Die DJK steht für den „Sport um der Menschen willen“. Diese Haltung, die tief in unserer christlichen Überzeugung verwurzelt ist, inspiriert unser Handeln und prägt unsere Arbeit. Rassismus, Extremismus und jede Form der Diskriminierung haben keinen Platz im Sport. Wir setzen auf den Abbau von Vorurteilen, die Förderung des gegenseitigen Respekts und den Schutz der Würde jedes Menschen.**

- 2.3 Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Versorgung.
- 2.4 Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
- 2.5 Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den Verbänden und den Vereinen auf Stadtebene hat zur Voraussetzung: Die parteipolitische Neutralität, die religiöse und weltanschauliche Toleranz, die Gleichberechtigung der DJK.
- 2.6 Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
- 2.9 Der Verein bemüht sich um Förderer seiner Ziele und Aufgaben.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- 3.2 Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- 2.4 Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Versorgung.
- 2.5 Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
- 2.6 Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den Verbänden und den Vereinen auf Stadtebene hat zur Voraussetzung: Die parteipolitische Neutralität, die religiöse und weltanschauliche Toleranz, die Gleichberechtigung der DJK.
- 2.7 Die DJK Bexbach e.V. verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Weiterhin wird Doping, die Einnahme von unerlaubten Substanzen oder die Nutzung von unerlaubten Methoden zur Steigerung bzw. zum Erhalt der Leistung, abgelehnt.
- 2.8 Er fördert die Inklusion und Integration.
- 2.9 Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
- 2.10 Der Verein bemüht sich um Förderer seiner Ziele und Aufgaben.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- 3.2 Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

3.2.1 Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport oder kulturelle Tätigkeiten betreiben oder aktiv in der Vereinsführung tätig sind.

Die altersmäßige Gliederung der DJK-Jugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.

3.2.2 Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen, die Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern und ihren Beitrag zu leisten.

3.2.3 Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

3.3 Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach der Ehrenordnung des DJK-Bundes- und Diözesanverbandes sowie der Fachverbände.

3.4 Alle Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht und Wahlrecht.

3.5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

3.5.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

3.5.2 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

3.2.1 Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport oder kulturelle Tätigkeiten betreiben oder aktiv in der Vereinsführung tätig sind.

Die altersmäßige Gliederung der DJK-Jugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.

3.2.2 Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen, die Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern und ihren Beitrag zu leisten.

3.2.3 Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

3.3 Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach der Ehrenordnung des DJK-Bundes- und Diözesanverbandes sowie der Fachverbände.

3.4 Alle Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht und Wahlrecht.

3.5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

3.5.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der **G**eschäftsführende Vorstand.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung **der gesetzlichen Vertretung** erforderlich.

3.5.2 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

3.5.3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.

3.5.3

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Kündigung beim Vorstand.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand prüft die außerordentliche Kündigung und entscheidet über deren Anerkennung.

3.5.4 Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an den Vorstand des DJK-Diözesanverbandes zulässig.

3.5.4

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an den Vorstand des DJK-Diözesanverbandes zulässig.

- 3.6 Pflichten der Mitglieder:
- 3.6.1 Am Sport-, Kultur- und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Satzung und die Ordnungen der DJK zu erfüllen;
- 3.6.2 eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen;
- 3.6.3 die festgesetzten Beiträge (wie Vereins- und Verbandsbeitrag) zu entrichten.
- 3.6.4 Wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, sich in besondere Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sport- und Kulturpflege zu verpflichten.

#### 4. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

##### 4.1 Der Vorstand arbeitet:

###### 4.1.1 als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und dem Geistlichen Beirat.

Von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden muss je einer aus der Sport- und einer aus der Kulturabteilung sein.

###### 4.1.2 als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Spartenleitern und den Jugendleitern.

#### 3.6 Pflichten der Mitglieder:

- 3.6.1 **am** Sport-, Kultur- und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Satzung und die Ordnungen der DJK zu erfüllen;
- 3.6.2 eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen;
- 3.6.3 die festgesetzten Beiträge (wie Vereins- und Verbandsbeitrag) zu entrichten.
- 3.6.4 **Wenn Mitglieder pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, verpflichten sie sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sport- und Kulturpflege.**

#### 4. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

##### 4.1 Der Vorstand arbeitet:

###### 4.1.1 als **G**eschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer **und** dem Kassenwart.

Von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden muss je einer aus der Sport- und einer aus der Kulturabteilung sein.

###### 4.1.2 als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem **G**eschäftsführenden Vorstand, den Spartenleitern, den Jugendleitern **und dem Geistlichen Beirat.**

Die Mitgliederversammlung kann weitere, mit besonderen Aufgaben beauftragte Vereinsmitglieder in den Vorstand wählen.

4.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird der Verein von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

4.2.1 Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein, er tritt monatlich einmal zusammen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Ferner ist es Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfassung über die Rechtsgeschäfte des Vereins.

4.2.2 Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Wahrung der Pflichten des DJK-Vereins als Mitglied des Bundesverbandes, und zwar:

- 4.2.2.1 Die Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen;
- 4.2.2.2 An den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bundes-, Landes- und Diözesanverband teilzunehmen;
- 4.2.2.3 die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen;
- 4.2.2.4 die festgesetzten Verbandsbeiträge termingerecht zu leisten;
- 4.2.2.5 für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Landessportverband Saar und den Fachverbänden zu sorgen. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann weitere, mit besonderen Aufgaben beauftragte Vereinsmitglieder in den Vorstand wählen.

4.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird der Verein von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

4.2.1 Der **G**eschäftsführende Vorstand leitet den Verein, er tritt monatlich einmal zusammen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des **G**eschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Ferner ist es Aufgabe des **G**eschäftsführenden Vorstandes die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfassung über die Rechtsgeschäfte des Vereins.

4.2.2 Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Wahrung der Pflichten des DJK-Vereins als Mitglied des Bundesverbandes, und zwar:

- 4.2.2.1 Die Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen;
- 4.2.2.2 An den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bundes-, Landes- und Diözesanverband teilzunehmen;
- 4.2.2.3 die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen;
- 4.2.2.4 die festgesetzten Verbandsbeiträge termingerecht zu leisten;
- 4.2.2.5 für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Landessportverband Saar und den Fachverbänden zu sorgen. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

#### 4.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele der DJK. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

4.3.1 Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

4.3.2 Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern. Besteht ein geschäftsführender Vorstand, so ist der Geistliche Beirat Mitglied.

4.3.3 Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.

4.3.4 Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfts im Auftrag des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik. Abteilungsinerner Schriftverkehr kann durch Vorstandsbeschluss an die Abteilungen übertragen werden.

4.3.5 Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf, in dem alle Abteilungen mit eigenen Anträgen eingeplant sein müssen.

Er sorgt für pünktlichen Eingang der Vereinsbeiträge. Der Kassenwart kann Ausgaben nur im Rahmen des vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Haushaltsplanes vornehmen und diese wiederum nur auf Anweisung bzw. durch Anerkennung der Rechnungen und Forderungen durch den 1. Vorsitzenden oder den zuständigen Stellvertreter.

#### 4.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele der DJK. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

4.3.1 Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

4.3.2 **Der Geistliche Beirat sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des Vereins.**

4.3.3 Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.

4.3.4 Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfts im Auftrag des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik. Abteilungsinerner Schriftverkehr kann durch Vorstandsbeschluss an die Abteilungen übertragen werden.

4.3.5 Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf, in dem alle Abteilungen mit eigenen Anträgen eingeplant sein müssen.

Er sorgt für pünktlichen Eingang der Vereinsbeiträge. Der Kassenwart kann Ausgaben nur im Rahmen des vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Haushaltsplanes vornehmen und diese wiederum nur auf Anweisung bzw. durch Anerkennung der Rechnungen und Forderungen durch den 1. Vorsitzenden oder den zuständigen Stellvertreter.

Alle Ausgaben, Abweichungen bzw. Verschiebungen innerhalb des Haushaltsplanes können nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses vorgenommen werden.

4.3.6 Der Jahresabschluss wird von den Prüfern unter Vorlage aller Bücher und Belege mindestens einmal jährlich geprüft. Der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand muss von den Prüfern Bericht erstattet werden. Der Vorstand kann jederzeit die Kasse durch einen hauptberuflichen Bücherrevisor prüfen lassen.

4.3.7 Den Jugendleitern oder den Jugendleiterinnen sind die Betreuung und Vertretung der Jugendabteilungen des Vereins aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

4.3.8 Die Spartenleiter und Spartenleiterinnen haben die verantwortliche Leitung ihrer Sparte, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung und für die Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich, sie werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf von den Spielausschüssen, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführern unterstützt.

4.3.9 ~~Dem Sportarzt obliegt die ärztliche Betreuung aller Vereinsmitglieder durch Grunduntersuchungen und laufende periodische Überprüfung des Gesundheitszustandes mit Hilfe des Gesundheitspasses, durch die Überwachung des Trainings und Wettkampfes, besonders bei den jugendlichen Mitgliedern, sowie die Überwachung der Erste-Hilfe-Maßnahme.~~

Alle Ausgaben, Abweichungen bzw. Verschiebungen innerhalb des Haushaltsplanes können nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses vorgenommen werden.

4.3.6 Der Jahresabschluss wird von den **Kassenprüfern** unter Vorlage aller Bücher und Belege mindestens einmal jährlich geprüft. Der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand muss von den Prüfern Bericht erstattet werden. Der Vorstand kann jederzeit die Kasse durch einen hauptberuflichen Bücherrevisor prüfen lassen.

4.3.7 Den Jugendleitern oder den Jugendleiterinnen sind die Betreuung und Vertretung der Jugendabteilungen des Vereins aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

4.3.8 Die Spartenleiter und Spartenleiterinnen haben die verantwortliche Leitung ihrer Sparte, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spiel-betrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung und für die Ausbildung. **Sie sind für respektvollen Umgang, Fairness und Disziplin mitverantwortlich. Sie werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf von den Spielausschüssen, Spiel- und Mannschaftsführern unterstützt.**

4.3.10 Der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält Verbindung zu den Pressestellen in Diözese, Land- und DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.

#### 4.4 Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Geistliche Beirat wird von den kirchlichen Stellen im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Die Jugendleiter und Jugendleiterinnen werden von der DJK-Jugend (14 - 18 Jahre) gewählt. Ihre Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Die Spartenleiter und Spartenleiterinnen für die einzelnen Sport- und Kulturarten werden von ihren Abteilungen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Gesamtvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandsitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

### 5. Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- Mitgliederversammlung (jährlich)
- Hauptversammlung (alle zwei Jahre)
- außerordentliche Mitgliederversammlung

4.3.9 Der Pressewart bzw. die für die Öffentlichkeitsarbeit Zuständigen arbeiten in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigen die Berichte für die Tagespresse bzw. die Vereinshomepage, halten die Verbindung mit den Pressestellen in der Diözese und im DJK-Sportamt und unterstützen die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.

#### 4.4 Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Geistliche Beirat wird von den kirchlichen Stellen im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Die Jugendleiter und Jugendleiterinnen werden von der DJK-Jugend (14 - 18 Jahre) gewählt. Ihre Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Die Spartenleiter und Spartenleiterinnen für die einzelnen Sport- und Kulturarten werden von ihren Abteilungen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Gesamtvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandsitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

### 5. Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- Mitgliederversammlung (jährlich)
- Hauptversammlung (alle zwei Jahre)
- außerordentliche Mitgliederversammlung

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5.1     | Zusammensetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|         | Zur Mitgliederversammlung gehören der Gesamtvorstand und die über 16jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 5.2     | Mitgliederversammlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 5.2.1   | <p>Wenn die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchgeführt wird, liegt ihr folgende Tagesordnung zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes und der Spartenleiter</li> <li>- Entgegennahme des Kassenberichtes</li> <li>- Bericht der Kassenprüfer</li> <li>- Entlastung des Gesamtvorstandes</li> <li>- Wahlen zum Gesamtvorstand</li> <li>- Wahl der Kassenprüfer (die dem Vorstand nicht angehören dürfen)</li> <li>- Verschiedenes</li> </ul> <p>Die Einladung zur Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Diözesanverband Speyer vorzulegen.</p> |
| 5.2.2   | Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 5.2.2.1 | Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des Deutschen Sports oder der Kultur und Austritt).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 5.2.2.2 | Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 5.2.2.3 | Entlastung des Gesamtvorstandes nach Vorlage der Jahresberichte und Ersatzwahlen von Vorstandsmitgliedern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5.1     | Zusammensetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|         | Zur Mitgliederversammlung gehören der Gesamtvorstand und die über 16jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 5.2     | Mitgliederversammlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 5.2.1   | <p>Wenn die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchgeführt wird, liegt ihr folgende Tagesordnung zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes und der Spartenleiter</li> <li>- Entgegennahme des Kassenberichtes</li> <li>- Bericht der Kassenprüfer</li> <li>- Entlastung des Gesamtvorstandes</li> <li>- Wahlen zum Gesamtvorstand</li> <li>- Wahl der Kassenprüfer (die dem Vorstand nicht angehören dürfen)</li> <li>- Verschiedenes</li> </ul> <p>Die Einladung zur Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Diözesanverband Speyer vorzulegen.</p> |
| 5.2.2   | Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 5.2.2.1 | Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des Deutschen Sports oder der Kultur und Austritt).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 5.2.2.2 | Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 5.2.2.3 | Entlastung des Gesamtvorstandes nach Vorlage der Jahresberichte und Ersatzwahlen von Vorstandsmitgliedern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

5.2.2.4 Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Jahr.

5.2.2.5 Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Zu den unter 5.2.2.1 und 5.2.2.2 genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden durch den Vorstand oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim Vorstand beantragt.

Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes 5.2.2.1 bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5.3 Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den Höcherberg Nachrichten unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahlen zum Gesamtvereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn

5.2.2.4 Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Jahr.

5.2.2.5 Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Zu den unter 5.2.2.1 und 5.2.2.2 genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden durch den Vorstand oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim Vorstand beantragt.

Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes 5.2.2.1 bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5.3 Verfahrensbestimmungen

Der Vorstand bestimmt den Termin der Mitgliederversammlung und beruft diese unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung im Schaukasten des Vereinsheims, auf der vereinseigenen Homepage und wenn möglich, im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bexbach ein.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahlen zum Gesamtvereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn

diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahl haben die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahl haben die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## **6. Datenschutz im Verein**

- 6.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 6.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 D-GVO
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- 6.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **6. Ausschluss und Austritt**

### **6.1 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Vereins aus dem Bundesverband und damit Aberkennung des DJK-Namens kann auf Antrag des Diözesanvorstandes oder Bundesvorstandes nach den Bestimmungen der Rechtsordnung erfolgen, wenn der Verein seine Pflichten nicht erfüllt oder in seiner Haltung und Führung der Satzung und den Ordnungen der DJK wesentlich widerspricht. Gegen den Ausschluss kann Berufung beim Bundesverbandsausschuss eingelegt werden.

### **6.2 Austritt**

Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimm-berechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesan- und dem Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt. Im Falle des Ausschlusses oder Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sport- und Kulturpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurde, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sport- und Kulturpflege.

## **7. Ausschluss und Austritt**

### **7.1 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Vereins aus dem Bundesverband und damit Aberkennung des DJK-Namens kann auf Antrag des Diözesanvorstandes oder Bundesvorstandes nach den Bestimmungen der Rechtsordnung erfolgen, wenn der Verein seine Pflichten nicht erfüllt oder in seiner Haltung und Führung der Satzung und den Ordnungen der DJK wesentlich widerspricht. Gegen den Ausschluss kann Berufung beim Bundesverbandsausschuss eingelegt werden.

### **7.2 Austritt**

Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimm-berechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesan- und dem Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt. Im Falle des Ausschlusses oder Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sport- und Kulturpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurde, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sport- und Kulturpflege.

## 7. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleicher Fristsetzung einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesan- und dem Bundesverband mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Pfarrei St. Martin Bexbach. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke, vorrangig für die Sport- und Kulturpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

Vorstehender Satzungstext wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am Sonntag, dem 28.02.2010 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Sie löst die bisherige Satzung vom 13.04.1975, geändert am 28.02.2010, ab.

## 8. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleicher Fristsetzung einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesan- und dem Bundesverband mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die **Pfarrei Hl. Nikolaus Bexbach**. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke, vorrangig für die Sport- und Kulturpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

Vorstehender Satzungstext wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am Sonntag, dem .....angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Sie löst die bisherige Satzung vom 28.02.2010 ab, geändert am . ab.